

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 20. Dezember 2002

Teil II

502. Verordnung: Ausbildungsversuchs-Überleitungsverordnung

502. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Lehrberufsliste, die Elektromaschinentechnik-Ausbildungsordnung, die Elektronik-Ausbildungsordnung, die Informatik-Ausbildungsordnung, die IT-Elektronik-Ausbildungsordnung, die IT-Kaufmann-Ausbildungsordnung, die Mechatronik-Ausbildungsordnung, die Mikrotechnik-Ausbildungsordnung, die Produktionstechniker-Ausbildungsordnung, die Sonnenschutztechniker-Ausbildungsordnung und die Straßenerhaltungsfachmann-Ausbildungsordnung geändert werden (Ausbildungsversuchs-Überleitungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Lehrberufsliste

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 263/2002, wird wie folgt geändert:

- 1. In den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Produktionstechniker entfällt im Einleitungssatz der Klammerausdruck „(Ausbildungsversuch)“.*
- 2. In den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Produktionstechniker und Maschinenbautechnik wird bei den Regelungen über die Verwandtschaft jeweils eine volle Anrechnung des ersten Lehrjahres festgelegt.*
- 3. Bei den Bestimmungen zum Lehrberuf Schlosser entfällt die Regelung betreffend die Anrechnung des zweiten Lehrjahres zur Hälfte auf den Lehrberuf Sonnenschutztechniker.*
- 4. In den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Sonnenschutztechniker entfällt der Klammerausdruck „(Ausbildungsversuch)“.*
- 5. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Straßenerhaltungsfachmann entfällt der Klammerausdruck „(Ausbildungsversuch)“.*

Artikel 2

Änderung der Elektromaschinentechnik-Ausbildungsordnung

Die Elektromaschinentechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 329/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 1 lauten die Überschrift und Abs. 1:

„Lehrberuf in der Mechatronik

§ 1. (1) In der Mechatronik ist der Lehrberuf Elektromaschinentechnik mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.“

Artikel 3

Änderung der Elektronik-Ausbildungsordnung

Die Elektronik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 330/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 1 entfällt die Überschrift und lautet Abs. 1:

„(1) Der Lehrberuf Elektronik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.“

Artikel 4**Änderung der Informatik-Ausbildungsordnung**

Die Informatik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 332/1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) In die Ausbildung im Lehrberuf Informatik kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 eingetreten werden.“

Artikel 5**Änderung der IT-Elektronik-Ausbildungsordnung**

Die IT-Elektronik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 333/1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) In die Ausbildung im Lehrberuf Informations- und Telekommunikationssysteme – Elektronik kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 eingetreten werden.“

Artikel 6**Änderung der IT-Kaufmann-Ausbildungsordnung**

Die IT-Kaufmann-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 334/1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) In die Ausbildung im Lehrberuf IT-Kaufmann kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 eingetreten werden.“

Artikel 7**Änderung der Mechatronik-Ausbildungsordnung**

Die Mechatronik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 339/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lauten die Überschrift und der Abs. 1 wie folgt:

„Lehrberuf in der Mechatronik

§ 1. (1) In der Mechatronik ist der Lehrberuf Mechatronik mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.“

2. § 1 Abs. 3 entfällt.

Artikel 8**Änderung der Mikrotechnik-Ausbildungsordnung**

Die Mikrotechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 340/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lauten die Überschrift und der Abs. 1 wie folgt:

„Lehrberuf in der Mechatronik

§ 1. (1) In der Mechatronik ist der Lehrberuf Mikrotechnik mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.“

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) In die Ausbildung im Lehrberuf Mikrotechnik kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 eingetreten werden.“

Artikel 9**Änderung der Produktionstechniker-Ausbildungsordnung**

Die Produktionstechniker-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 290/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz des § 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. § 1 Abs. 2 entfällt.

3. Die §§ 13 und 14 entfallen jeweils samt Überschrift.

4. Im § 3 lauten im Berufsbild die nachstehenden Positionen wie folgt:

„Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
6.	Ausbildung in der mechanischen Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen, wie Messen, Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen, Verbinden, Trennen und Montieren, auch unter Verwendung von Maschinen und Geräten		Ausbildung an rechnergesteuerten Anlagen	
7.	–	Kenntnis der Programmierung von rechnergesteuerten Anlagen	Programmierung von rechnergesteuerten Maschinen und Anlagen	
10.	–	Durchführung einfacher Montage- und Demontagearbeiten an Maschinen und Anlagen		
16.	Grundkenntnisse über Arbeitsvorbereitung	Kenntnis der Arbeitsplanung, der Produktionsplanung sowie der Betriebsdatenerfassung		
17.	–	Kenntnis der Ausstellung und Abrechnung von Arbeitsunterlagen“		

Artikel 10

Änderung der Sonnenschutztechniker-Ausbildungsordnung

Die Sonnenschutztechniker-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 160/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt die Wortfolge „als Ausbildungsversuch“.
2. § 14 samt Überschrift entfällt.

Artikel 11

Änderung der Straßenerhaltungsfachmann-Ausbildungsordnung

Die Straßenerhaltungsfachmann-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 294/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Wortfolge „als Ausbildungsversuch“.
2. § 1 Abs. 2 entfällt.
3. Die §§ 14 und 15 entfallen jeweils samt Überschrift.

Bartenstein